

## Stundung und Ratenzahlung bei verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten

Sofern es Ihnen nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, Forderungen der Bußgeldstelle sofort zu zahlen, kann eine Ratenzahlung oder Stundung beantragt und bewilligt werden. Die Forderung ist dann in bestimmten Teilbeträgen oder vollständig zum fälligen Zeitpunkt zu zahlen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen glaubhaft gemacht werden.

### Voraussetzungen

#### Zahlungsunfähigkeit

Bei rechtskräftigen, unanfechtbaren und vollstreckbaren Bescheiden besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung oder Stundung, insoweit die Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen wird. Für Verwarnungsgelder können Zahlungserleichterungen nicht gewährt werden. Bei bereits bei dem Amtsgericht Tiergarten anhängigen Erzwingungshaftverfahren sind Anträge auf Zahlungserleichterungen dorthin zu richten.

Durch eine Beantragung von Stundung oder Ratenzahlung ist die Vollstreckung rechtskräftiger Forderungen nicht gehemmt. Erst mit der Genehmigung von Stundung oder Ratenzahlung werden Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt.

<http://www.berlin.de/polizei/aufgaben/bussgeldstelle/>

### Erforderliche Unterlagen

#### Identitätsnachweis

Personalausweis, Reisepass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige

#### Antrag auf Zahlungserleichterungen

Zahlungserleichterungen werden auf Ihren schriftlichen Antrag hin geprüft. Ein formloser Antrag ist zu Ihrem Termin mitzubringen oder kann schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) eingereicht/übersandt werden. Hierbei ist immer das Aktenzeichen des betreffenden Verfahrens anzugeben.

#### Nachweis der Zahlungsunfähigkeit

Für die Gewährung einer Zahlungserleichterung sind Nachweise (z.B. Gehaltsnachweis, Rentenbescheid, Nachweise über weitere Zahlungsverpflichtungen?), aus denen die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgehen, mitzubringen.

### Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG-  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/owig\\_1968/](http://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/)*
- Landeshaushaltsordnung  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>*

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

30 Minuten

## Zuständige Behörden

Zuständig ist die Behörde die den Bescheid erlassen hat.

PDF-Dokument erzeugt am 15.09.2019